

Copia Consistorial Bayreuth
 In Sachen
 Herr Andreas Bornmann Hammer zu
 Bayreuth gegen
 die Gemeinde Elgershausen und Elgershausen
 contra
 die Gemeinde Elgershausen und Elgershausen

Es haben die Gemeinde Bayreuth
 so wohl als Herr Hammer eingeklagt, daß
 sie auf die Bayreuth gegen die Gemeinde
 Elgershausen und Elgershausen
 das Verbot zu jenen Holzschlägen
 setzen. Deswegen dieselbe angewiesen
 auf die Bayreuth gegen die Gemeinde
 Elgershausen zu continuieren. So
 wird nun die Gemeinde Elgershausen
 schriftl. ob Ewan. dieselbe nicht gesändig
 sagen wollen, daß die Gemeinde Elgershausen
 antecessoren solche Holzschlägen mit der
 selben Holz, auch die Holzschläger
 der Ortse Vorsteher, das Consistorium
 aber ob für Elgershausen,
 ist, daß sie als ein Filial das ist,
 so lange die Gemeinde Elgershausen
 kein ein anders ausdrücklich gemacht
 Verbot mit Holzschlägen müssen, jedoch
 noch will die Gemeinde Elgershausen
 Holzschläger bang, auch mit jenen
 antecessoren Herr Hammer und jenen

Copia Consistorialprotokoll
 in Sachen

Herr Ludwig Bornmann Hammer zu Bayreuth
 gegen
 die Gemeinden Elgershausen und Hiltgershausen.

Wann die Gemeinde Bayreuth sowohl als Hiltgershausen eingeklagt,
 daß sie auf ihre Beschwerde gegen ein Stück zu Essen und Trinken derselben
 jederzeit den Bornmann zu seiner Holzschicht geführt hätte. Daß vordem
 derselbe angewiesen würde auch hinfort solche Gebote mit derartigen
 Holzschlägen fortzuführen. So viel den die Gemeinde Hiltgershausen be-
 trifft, ob zwar dieselbe nicht gewünscht sein wollen, daß sie von vornherein
 solche Holzschlägen mit vorgerichteten Holz verboten haben, auch die Ent-
 legung des Ortes vorgeschrieben haben, ob die Gemeinde das Consistorium für
 billig erachtet haben, daß sie als ein Filial das ist, so lange die
 Gemeinde Hiltgershausen ein anderes ausdrücklich gemacht ebenfalls
 mit Holzschlägen müßten, jedoch nach will, daß solche Holzschlägen
 von Hammer mitgeführt wären auch in Zukunft mit ihrem Trinken
 und sonstigen, die erhalten wollen, Zeit wäre zum Überflus.
 Wegen Prozessführung aus anobenerichtigem Termin am 27. Juli. Hierzu
 achtzehn der Parteien sind erschienen sowohl auch jener ein
 in Sachen beschloßen sein soll was folgen wird.
 Veröffentlicht Kassel 16. März anno 1694.

Consistorial

Der Verfasser der Transkription ist nicht bekannt

darf man sehen. Das wird zum Überflus
 die dazu beschloßen, und anderwärtsiger
 Termins auf d. 27. Juli. Hierzu an
 Kassel, alsdann die Parteien worden
 erschienen und jener ein Herr Hammer
 eingeklagt so wie oberschriebt sein wird.
 publicatum Kassel d. 16. März Anno
 1694.
 Consistorial: etc.